

Aufgrund des § 34 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.04.2006 folgende 2. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Rühn bestehend aus der Planzeichnung – Teil A und dem Text – Teil B zur Korrektur des Klarstellungsbereiches am Sülz-Pfuhl erlassen. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 sowie die Planzeichnungsverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990.

### Verfahrensvermerke

1. Die 2. Änderung der Festlegungs- und Abrundungssatzung bestehend aus der Planzeichnung – Teil A und dem Text – Teil B, wurde am 23.04.2006 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Rühn, den 20.04.06



2. Die 2. Änderung der Festlegungs- und Abrundungssatzung bestehend aus der Planzeichnung – Teil A und dem Text – Teil B, wird hiermit ausgefertigt.

Rühn, den 24.04.06



3. Die 2. Änderung der Festlegungs- und Abrundungssatzung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 26.04.06 durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 26.04.06 in Kraft getreten.

Rühn, den 26.04.06



# Satzung der Gemeinde Rühn über die 2. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Rühn

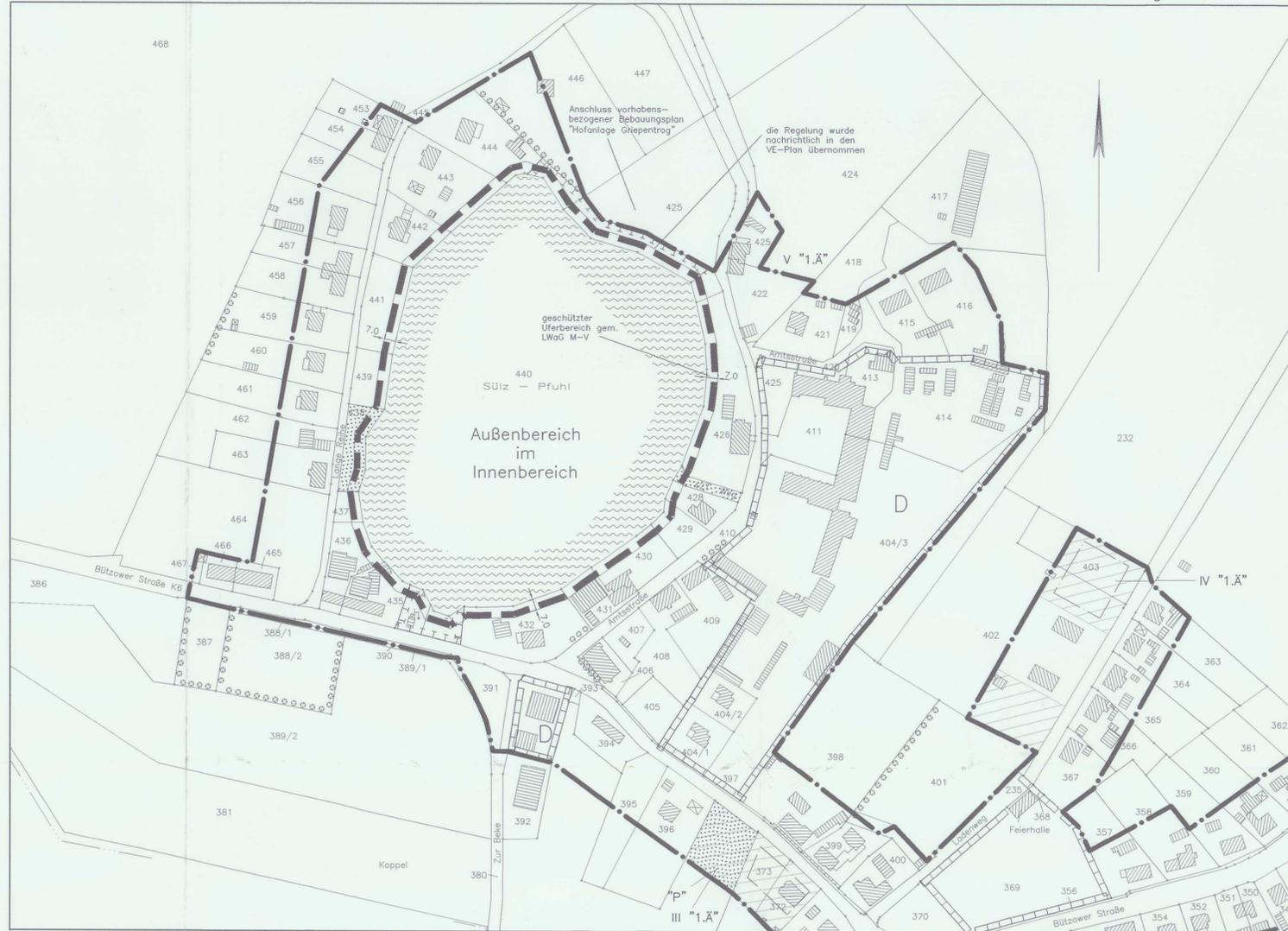
## Teil A - Planzeichnung

## Teil B - Text

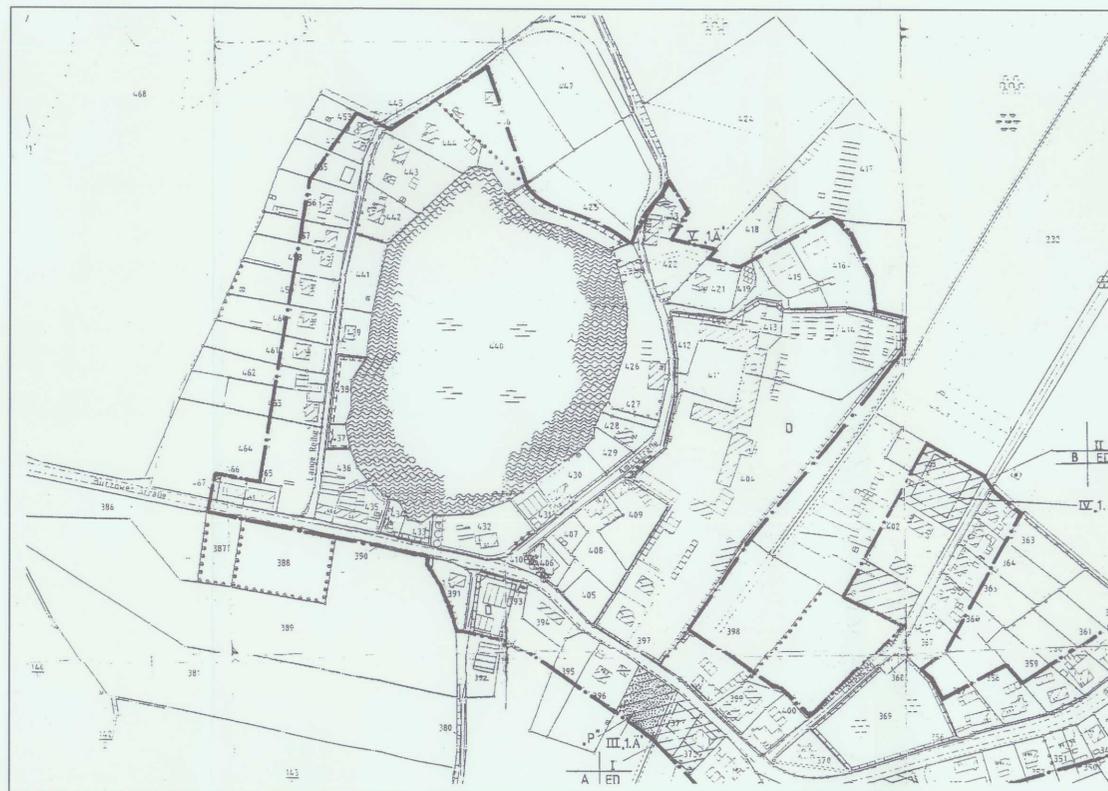
Es gelten die textlichen Festsetzungen im Stand der 1. Änderung.

M 1 : 2.000

Kreis Güstrow, Gemarkung Rühn, Flur 1



Entstehungsvermerk: Festlegungs- und Abrundungssatzung 14.07.1999



Auszug aus der Satzung der Gemeinde Rühn über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Rühn. Stand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Änderung am 14.07.1999.

Zeichnung ohne Maßstab

### Zeichenerklärung

#### I. Festsetzungen

I,II	Zahl der Vollgeschosse (höchstens)	§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO
—	Baugrenze	§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs.1 BauNVO
[Symbol]	öffentliche Grünflächen	§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB
[Symbol]	Wasserfläche	§ 9 Abs.1 Nr. 16 BauGB
[Symbol]	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB
[Symbol]	Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils	§ 34 Abs.4 Nr. 1 BauGB
[Symbol]	durch Abrundung festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils	§ 34 Abs.4 Nr. 1 BauGB
[Symbol]	Umgrenzung von Erhaltungsflächen	§ 9 Abs. 6 BauGB
[Symbol]	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung	§ 9 Abs. 7 BauGB

#### II. Darstellung ohne Normcharakter

[Symbol]	vorhandene Flurstücksgrenzen
[Symbol]	vorhandene bauliche Anlagen
57/2	Flurstücksnummer

# Satzung der Gemeinde Rühn Kreis Güstrow über die 2. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Rühn

Stand: Februar 2006

B32